

ABFALLBILANZVERORDNUNG FÜR DIE BAUWIRTSCHAFT

Das vorliegende Merkblatt soll Bauunternehmen einen Überblick über ihre allfällige Betroffenheit von Aufzeichnungspflichten gemäß Abfallbilanzverordnung und den Hinweis auf weiterführende Informationen geben. Das Merkblatt wurde mit der zuständigen Sektion des Lebensministeriums (BMLFUW) abgestimmt.

1. Wer ist von der Abfallbilanzverordnung betroffen?

Grundsätzlich sind Abfallsammler und Abfallbehandler im Sinne des AWG 2002 als Verpflichtete zu nennen. Es gibt aber für die Bauwirtschaft relevante Ausnahmen, die in Punkt 3. erläutert werden.

2. Was ist ein Abfallsammler und/oder Abfallbehandler?

Das AWG 2002 regelt, wer Abfallsammler und -behandler ist:

“**Abfallsammler**” ist jede Person, die von anderen erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.

Unter „Sammeln“ von Abfällen versteht man bspw.:

- Das vertragliche (rechtliche) Übernehmen von Abfällen vom Bauherrn bzw. Auftraggeber
- Das zur Verfügung stellen von Mulden für Abfälle von Professionisten mit anschließender vertraglicher (rechtlicher) Weitergabe der Abfälle an einen (weiteren) Abfallsammler.

„**Abfallbehandler**“ ist jede Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt.

Darunter fällt bspw.:

- Das Ablagern von Abfällen auf einer eigenen Deponie (das Anliefern von Abfällen auf eine fremde Deponie ist aus der Sicht des Bauunternehmens keine Abfallbehandlung)
- Das Aufbereiten von Aushub- oder Abbruchmaterialien (Sieben, Brechen, Sortieren)
- Einbau von Bodenaushubmaterial, sofern es sich um Abfall handelt (siehe Hinweis).

Hinweis: Keine Abfälle im Sinne des AWG 2002 sind bspw. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die **Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden**. Dieser Einsatz der genannten Materialien ist daher **keine** Abfallbehandlung.

3. Welche Ausnahmen gibt es?

Folgende beispielhaft angeführten Bereiche sind von den Regelungen der Abfallbilanzverordnung ausgenommen:

- a) Tätigkeiten als „Erlaubnisfreie Rücknehmer“
- b) Tätigkeiten als „Transporteure“.

Ad a) Tätigkeiten als „Erlaubnisfreie Rücknehmer“

Erlaubnisfreie Rücknehmer sind Personen, die selbst erwerbsmäßig Produkte in Verkehr setzen UND Abfälle gleicher oder gleichwertiger Produkte zurücknehmen, um diese an einen berechtigten Abfallsammler- oder behandler weiterzugeben.

Beispiel: Ein Bauunternehmen, das unter anderem Gebäude errichtet, kann z.B. Bauschutt erlaubnisfrei zurücknehmen. Entscheidend dabei ist, dass das Bauunternehmen die Abfälle auch tatsächlich, d.h. physisch, und nicht nur rechtlich übernimmt. Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahme ist die Weitergabe dieser Abfälle an einen befugten Abfallsammler und -behandler oder an einen weiteren erlaubnisfreien Rücknehmer (ohne diese Abfälle selbst zu behandeln). Bei der erlaubnisfreien Rücknahme und Weitergabe der Abfälle ist auch eine kurzfristige Lagerung der Abfälle im Bauvorhaben umfasst.

Ad b) Tätigkeiten als „Transporteure“

Transporteure transportieren Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers, bestimmen aber weder Abhol- noch Zielort dieser Transporte.

Hinweis: Wenn ein Bauunternehmen nur rechtlich (und nicht physisch) über Abfälle verfügt, können die in der AbfallbilanzV beschriebenen Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 6 und 7 in Anspruch genommen werden.

4. Welche Verpflichtungen bestehen laut AWG 2002 und AbfallbilanzV, wenn das Bauunternehmen als Abfallsammler oder -behandler tätig ist?

- Einholen abfallrechtlicher Genehmigungen (z.B. § 24a AWG 2002)
- Registrierung und Stammdatenpflege im EDM-Register (<http://edm.gv.at>) gemäß § 21 AWG 2002
- elektronische Aufzeichnung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen
- jährliche Meldung einer Zusammenfassung der Aufzeichnungen (Abfallbilanz), jeweils **bis zum 15. März** des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres.

Die Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß AbfallbilanzV beziehen sich **ausschließlich** auf abfallrelevante Tätigkeiten, die ein Bauunternehmen als Abfallsammler oder Abfallbehandler durchführt.

Nähere Details zu den elektronischen Aufzeichnungen von Abfällen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Abfallbilanzaufzeichnungen für Baubetriebe, Leitfaden zur elektronischen Datenerfassung“ unter www.bau.or.at > Technik > Umwelt.

Wenn elektronische Aufzeichnungen gemäß Abfallbilanzverordnung geführt werden, gilt die allgemeine Aufzeichnungspflicht hinsichtlich der von diesen Aufzeichnungen umfassten Abfälle für Abfallbesitzer als erfüllt. Bauunternehmen, die nicht der AbfallbilanzV unterliegen, benötigen wie bisher die Aufzeichnungen nach der Abfallnachweisverordnung 2003.

5. Weitere Informationen

- BGBl. II Nr. 497/2008 „Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV)“
- Erläuterungen zur AbfallbilanzV unter www.lebensministerium.at und <http://edm.gv.at>
- Abfallbilanzaufzeichnungen für Baubetriebe, Leitfaden zur elektronischen Datenerfassung unter www.bau.or.at > Technik > Umwelt.



IMPRESSUM

Geschäftsstelle Bau, WKÖ, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20, www.bau.or.at
 Ing. Günter Gretzmacher, Vorsitz Ausschuss Umwelt/Baurestmassen in der Geschäftsstelle Bau
 DI Robert Rosenberger, Referat Technik, Umwelt, Sicherheit und Qualität, Geschäftsstelle Bau
 Stand: Dezember 2011

Hinweis: Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung des Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Herausgeberin aus.